Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

Inhalt: Ausführungsgesetz zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte, S. 43. — Gesetz, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes, S. 45. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 46.

(Nr. 8687.) Ausführungsgesetz zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 2. Februar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 findet entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts

1) in den vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Deutsche Civilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung Anwendung finden;

2) in den nach dem Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, zu behandelnden Strafsachen;

3) im Disziplinarverfahren.

Das Verfahren vor der entscheidenden Disziplinarbehörde steht im Sinne des §. 63 der Gebührenordnung dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

§. 2.

Die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§. 2 bis 7, 10 bis 12, 41, 47, 76 bis 90, 93, 94 finden entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in denjenigen Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, die Vorschrift des §. 7 jedoch nur bei Prozeßangelegenheiten einschließlich der Zwangsvollstreckungen.

Soweit in solchen Angelegenheiten nach den bestehenden Vorschriften eine besondere Gebühr für die Vertretung in einem Termin oder für die Anfertigung

Ausgegeben zu Berlin den 17. Februar 1880.

eines Schriftsatzes zu erheben ist, beträgt dieselbe drei Zehntel der Sätze des §. 9 der Gebührenordnung.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 2 gelten auch für bereits anhängige Angelegenheiten mit Ausnahme der Konkurse, für anhängige Prozeßsachen jedoch nur insoweit, daß die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§. 2 bis 7, 10 bis 12, 84 bis 86, 93, 94 nach Beendigung der Instanz Anwendung finden.

Auslagen werden auch in anhängigen Konkursen und Prozessen nach Maßgabe der Gebührenordnung §§. 76 bis 83 erhoben.

Die Gebühren für Erhebung und Ablieferung von Geldern werden nur dann nach §. 87 der Gebührenordnung berechnet, wenn die Erhebung der Gelder nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg.
Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

(Nr. 8688.) Gesetz, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes. Vom 5. Februar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Kreis Herzogthum Lauenburg, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die im §. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie, (Gesetz-Samml. S. 169) vorgesehene durch das Gesetz vom 16. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 125) bis zum 1. März 1880 erstreckte Frist für eine anderweitige Ordnung der Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes wird bis zum 1. Oktober 1882 verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Februar 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 3. November 1879, betreffend die Herabsetzung des Amortisationssatzes der in Gemäßheit der Allerhöchsten Erlasse vom 19. April 1869 und 24. März 1873 aufgenommenen Anleihen des Provinzialverbandes der Rheinprovinz von einem und einem halben Prozent auf ein Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 58 S. 327, ausgegeben den 18. Dezember 1879 (vergl. die Bekanntmachung Nr. 1 S. 14);

2) der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1879, betreffend die Verlegung des Anfangstermins zur Rückzahlung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 26. Mai 1879 ausgegebenen Obligationen des Kreises Trebnitz vom 1. Dezember 1880 auf den 1. Juli 1881, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1880 Nr. 5 S. 29, ausgegeben den 30. Januar 1880;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 3. Dezember 1879 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Lichtenberg, Kreises Niederbarnim, im Betrage von 100 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1880 Nr. 4 S. 32 bis 34, ausgegeben den 23. Januar 1880;

4) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 3. Dezember 1879, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Langenstein nach Derenburg durch die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1880 Nr. 3 S. 19/20, ausgegeben den 17. Januar 1880;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Dezember 1879, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Teltow auf der von demselben zu bauenden Kreischaussee von Sperenberg über Cummersdorf, einerseits nach der im Bau begriffenen Trebbin-Mahlower Chaussee, andererseits nach Zossen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1880 Nr. 5 S. 37, ausgegeben den 30. Januar 1880.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.